

# Gemeinde Weissenbach am Lech

6671 Weissenbach am Lech, Kirchplatz 3, Telefon 05678/5210



## Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Weissenbach am Lech vom 14.11.2024 über die Anschlusspflicht an die öffentliche Kanalisation

Aufgrund des § 4 des Tiroler Kanalisationsgesetzes 2000 -TIKG 2000, LGBl. Nr. 1/2001, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 144/2018, wird verordnet:

### § 1

#### Anschlussbereich

Der Anschlussbereich der örtlichen Kanalisation der Gemeinde Weissenbach am Lech wird mit 200 Meter Abstand zwischen der Achse des jeweiligen Sammelkanals und der Grenze des Anschlussbereiches festgelegt.

### § 2

#### Anschlusspflicht

- (1) Die Gemeinden haben für die Errichtung, den Betrieb und die Erhaltung einer dem Stand der Technik entsprechenden öffentlichen Kanalisation zu sorgen, durch die jedenfalls
  - a) die im Bauland sowie auf Sonderflächen und auf Vorbehaltsflächen, deren Kanalisierung im Hinblick auf den besonderen Verwendungszweck dieser Flächen im Interesse einer geordneten Abwasserentsorgung erforderlich und mit einem im Verhältnis zum erzielbaren Erfolg vertretbaren Aufwand möglich ist, anfallenden Abwässer sowie
  - b) die im Bauland, auf Sonderflächen und auf Vorbehaltsflächen anfallenden Niederschlagswässer, deren Versickerung oder sonstige geordnete Entsorgung aufgrund der natürlichen Oberflächen- oder Untergrundverhältnisse, der Vorflutverhältnisse, der Gipskarstvorkommen (ausgewiesene Rote - Zone), der Grundwassersituation oder der Erfordernisse des Grundwasserschutzes nicht möglich ist, geordnet entsorgt werden können.

### § 3

#### Trennstelle zwischen Grundleitung und Anschlusskanal

- (1) Die Trennstelle zwischen Grundleitung und Anschlusskanal gem. § 4 Abs.2

Tiroler Kanalisationsgesetz,

- a) wird für den gesamten Anschlussbereich mit ca. 1 m hinter der jeweiligen Grenze des öffentlichen Gutes, in welchem der Sammelkanal verlegt ist,
- b) bzw. 1 m außerhalb des Sammelkanales, wenn derselbe nicht im öffentlichem Gut verlegt ist, festgelegt.

Ist bereits unmittelbar hinter der Grenze des anzuschließenden Grundstückes ein Gebäude errichtet, so liegt die Trennstelle unmittelbar vor dieser Grenze.

### § 4

#### Ausführung der Trennstelle

- (1) Die Trennstelle wird in der Regel durch einen Putzschacht ausgeführt.
- (2) Bei einer Entfernung von weniger als 20 m zwischen Sammelkanal und Gebäude, kann auf einen Putzschacht verzichtet werden, wenn sich im Gebäudebereich ein Putzstück befindet.
- (3) Ein Putzschacht ist Bestandteil des Anschlusskanals und wird von der Gemeinde gestellt bzw. errichtet.

### § 5

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde Weissenbach am Lech in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Gemeinde Weissenbach am Lech vom 13.12.2016, kundgemacht am 14.12.2016 bis 05.01.2017 über die Anschlusspflicht an die öffentliche Kanalisation, außer Kraft.

Angeschlagen am: 15.11.2024

Abgenommen am: 10.12.2024

Der Bürgermeister



H. Schwarz